

Satzung der Stadt Schenefeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, ber. S. 249) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22. Juni 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die erste stellvertretende Stadtpräsidentin oder der erste stellvertretende Stadtpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1; die zweite Stellvertretung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1.

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für jeden Tag einer Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 gewährt.

§ 3

Fraktionsvorsitz

- (1) Der Fraktionsvorsitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1.
- (2) Den Stellvertretungen wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag einer Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 4

Mitglieder der Ratsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt. Das Sitzungsgeld für

die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied beträgt 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Als sonstige in der Hauptsatzung der Stadt bestimmte Sitzungen im Sinne von Absatz 1 sind die Sitzungen

- gesetzlicher Beiräte,
- aufgrund vertraglicher Vereinbarung eingerichteter Kuratorien und Beiräte,
- der Arbeitsgruppen der Ratsversammlung sowie der Ausschüsse,
- kommunaler Zweckverbände sowie
- der sonstigen Organisationen mit kommunaler Beteiligung

anzusehen.

- (3) Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,-- € für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung.

§ 5

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Stadt ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen als Mitglied beträgt 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,-- € für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung.

§ 6

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 7

Sonstige Beiräte

- (1) Die Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirats und des Seniorenbeirats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1. Den Stellvertretungen wird für jeden Tag einer Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden nicht übersteigen.

- (2) Die Mitglieder der Beiräte gemäß Absatz 1 erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ein vom Beirat beauftragtes Mitglied, ausgenommen Beiratsvorsitzende die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, wenn der Beirat zuvor in einer Angelegenheit Beschluss gefasst hat, die die gesellschaftliche Gruppe betrifft.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte gemäß Absatz 1 erhalten im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,-- € für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Satzung für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schenefeld eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung festgesetzt ist.

§ 8 Sonstige Sitzungen

Mitglieder der

- gesetzlichen Beiräte,
- aufgrund vertraglicher Vereinbarung eingerichteten Kuratorien und Beiräte,
- der Arbeitsgruppen der Ratsversammlung sowie der Ausschüsse,
- kommunaler Zweckverbände sowie
- der sonstigen Organisationen mit kommunaler Beteiligung

erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, soweit nicht bereits ein Sitzungsgeld aufgrund anderweitiger Entschädigungsregelungen zu gewähren ist.

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst Verdienstauffallentschädigung für Selbstständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung,

deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 77,00 € und darf je Tag insgesamt einen Betrag von 385,00 € nicht überschreiten.

- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit gemäß der Absätze (1) und (2) ist individuell zu ermitteln.

§ 10 Ersatz von Betreuungskosten

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von pflegebedürftigen Familienangehörigen sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Leistungen nach § 9 dieser Satzung erbracht werden.

§ 11 Fahrkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort außerhalb Schenefelds und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 12 Freiwillige Feuerwehr

Die Wehrführerin oder der Wehrführer und die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 13 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei

Monate nicht aus, wird für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 des Landesbeamtengesetzes verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 14 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schenefeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 22. Juni 2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 23. Juni 2023

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin